



Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
info@are.admin.ch

9. September 2021

Stellungnahme zur Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative)

Sehr geehrter Herr Ständerat Schmid,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21. Mai 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dazu Stellung.

Ihre Kommission UREK-S hat den Entwurf des Bundesrats überarbeitet. Sie haben Elemente der bundesrätlichen Botschaft, zu denen aus dem bisherigen, mehrjährigen Prozess kein Konsens ersichtlich ist, weggelassen. Zusätzlich haben Sie einige neue Elemente eingefügt und die Teilrevision damit als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative positioniert. Wie von Ihnen gewünscht, werden wir uns in unserer Stellungnahme auf die von Ihnen im Begleitbrief genannten Elemente fokussieren. Unsere bisherigen Stellungnahmen sind daher weiterhin gültig.

economiesuisse unterstützt, dass das Raumplanungsgesetz revidiert und als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative positioniert wird. economiesuisse steht hinter dem Trennungsgrundsatz, der Baugebiete von Nicht-Baugebieten trennt. economiesuisse ist grundsätzlich damit einverstanden, dass eine Stabilisierung der Gebäudezahl im Nichtbaugebiet angestrebt wird. Auf eine Verschärfung in Bezug auf die Bodenversiegelung im Vergleich zum Initiativtext ist aber zu verzichten. economiesuisse begrüsst, dass statt auf eine generelle Beseitigungspflicht auf eine Abbruchprämie gesetzt wird und dass weiterhin ein Gebietsplanungsansatz vorgesehen ist. Nichtsdestotrotz gibt es Anpassungsbedarf am vorgeschlagenen Gesetzestext. Die neuen Bestimmungen zu den Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen dürften für spezielle Zonen ausserhalb der Bauzonen im Vollzug zu Schwierigkeiten führen. Daher ist in diesem Bereich den Kantonen die entsprechende Kompetenz zu erteilen.

Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung (Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und Bst. b^{quater} und Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis})

Grundsätzlich ist economiesuisse mit dem Ziel, dass die Zahl der Gebäude im Nichtbauggebiet stabilisiert werden soll, einverstanden. economiesuisse unterstützt dementsprechend Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis}. Für den Erhalt einer zukunftsfähigen Infrastruktur ist es wichtig und richtig, dass die Anzahl der Anlagen nicht unter das Stabilisierungsziel fällt. Dies muss in den Materialien konsistent festgehalten werden, und Anlagen müssen klar definiert werden. So muss zum Beispiel die Bergstation einer Seilbahn zur Anlage gehören und steht es ausser Frage, dass alle Elemente eines Flughafens wie beispielsweise Pisten aber auch Abfertigungs-, Wartungsgebäude, etc. als Anlage zu betrachten sind. Zudem muss in den Materialien klar definiert werden, was das «notwendige Mass» an Flächenverbrauch ist. Eine flächensparende Bauweise kann insbesondere bei Verkehrsinfrastrukturen im Widerspruch zu sicherheitsrelevanten Lösungen stehen und würde die Weiterentwicklung von nationalen Infrastrukturen behindern. Es ist daher sicherzustellen, dass das «notwendige Mass» sich unter anderem aus den Auflagen aus anderen Gesetzen und Verordnungen ergibt.

Bezüglich der Bodenversiegelung unterstützt economiesuisse den Planungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 2 Bst. a^{bis}. Der Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} wird hingegen in dieser Form abgelehnt. Die vorgeschlagene Formulierung stellt im Vergleich zum Initiativtext eine Verschärfung dar. Die Initianten wollen, dass «im Nichtbauggebiet die Zahl der Gebäude und die von ihnen beanspruchte Fläche nicht zunehmen.» economiesuisse erachtet es als nicht angebracht, im Gegenvorschlag das Stabilisierungsziel auf die Bodenversiegelung durch Anlagen auszudehnen. Ansonsten wird es sehr schwierig in Zukunft neue Anlagen zu erstellen. Dies würde nicht nur die klassische Infrastruktur betreffen, sondern auch Anlagen, die aufgrund gesellschaftlicher Erwartungen erwünscht sind, wie z.B. erneuerbare Energiequellen. Daher sollte dieser Artikel umformuliert werden, damit nur die durch Gebäude verursachte Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone stabilisiert werden soll, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist oder durch Anlagen verursacht ist.

Antrag:

- Umformulierung von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} E-RPG:
die durch Gebäude verursachte Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist, oder durch Anlagen verursacht ist.

Abbruchprämie (Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater})

economiesuisse begrüsst, dass die UREK-S auf eine generelle Beseitigungspflicht verzichtet und stattdessen mit der Abbruchprämie auf eine Anreizstrategie setzt. Es ist aber zu befürchten, dass die Behörden versucht sein könnten, bei Baubewilligungen vermehrt ein Rückbaurevers zu verfügen, damit sie keine Abbruchprämien bezahlen müssen. Daher sollte ein Stichtag im Gesetzestext eingefügt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Auflage zur Beseitigung vor der RPG-Gesetzesrevision erlassen worden sein muss, damit Eigentümerinnen und Eigentümer die Abbruchprämie nicht in Anspruch nehmen können.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass für die Landwirtschaft eine andere Regel gelten sollte. Die Ausnahme, dass bei einer landwirtschaftlichen Nutzung die Abbruchprämie bezahlt wird, auch wenn ein Ersatzneubau erstellt wird, muss generell für alle Gebäude gelten, die zonenkonform oder standortgebunden sind, falls diese Regelung bezüglich Ersatzneubauten beibehalten werden soll. Mit der Abbruchprämie soll erreicht werden, dass Gebäude und Anlagen aus der Landschaft verschwinden, die ansonsten stehen gelassen würden. Zur Erreichung dieses Ziels spielt es keine Rolle, in welchem Sektor zu welchem Zweck ein Gebäude oder eine Anlage gebraucht wurde. Zudem sollten nur legal errichtete Bauten und Anlagen von einer Abbruchprämie profitieren.

Die Mehrwertabgabe ist ein Instrument von RPG 1. Dieses Geld darf nicht zweckentfremdet werden. Bezüglich der Mehrwertabgabe hält das ARE folgendes fest: «die dadurch erzielten Einnahmen sind insbesondere für Entschädigungen zu verwenden, die sich aus der Rückzonung von Bauland ergeben können.» Diese erst vor kurzem eingeführten Spielregeln dürfen nicht bereits wieder geändert werden. Daher darf die Mehrwertabgabe nicht primär für die Abbruchprämie verwendet werden, sondern weiterhin in erster Linie für die Finanzierung von Rückzonungen. Deshalb ist Art. 5 Abs. 2^{ter} E-RPG umzuformulieren und insbesondere das Wort «primär» zu streichen.

Es ist vorgesehen, dass die Abbruchprämie aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung finanziert werden soll. Hier ist ein kantonales Ungleichgewicht zu befürchten. Die Mehrwertabgabe wird wohl v.a. im Mittelland anfallen, wo eine höhere Nachfrage nach Ein- und Aufzonungen besteht. Viele abbruchwürdige Gebäude stehen hingegen in anderen Gebieten. Das Geld dürfte also am falschen Ort zur Verfügung stehen. Aus unserer Sicht muss daher ein Handel zwischen den Kantonen möglich sein. Ein Kanton sollte sein Stabilisierungsziel auch mit Abbrüchen von Gebäuden in anderen Kantonen erreichen, wenn er den Abbruch aus den Erträgen aus seiner Mehrwertabgabe finanziert. Die Bestimmungen sollten also vorsehen, dass erstens ein Kanton das Stabilisierungsziel auch durch Abbrüche in anderen Kantonen erreichen kann und zweitens, dass die Mehrwertabgabe nicht im eigenen Kanton eingesetzt werden muss.

Anträge:

- Umformulierung von Art. 5 Abs. 2^{bis} E-RPG:
Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen bzw. Altlasten, ausser, wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht bestand. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche Nutzung, die weder zonenkonform noch standortgebunden sind, wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird und eine Baubewilligung vorliegt.
- Umformulierung von Art. 5 Abs. 2^{ter} E-RPG:
Die Kantone finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Abs. 1, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln. Mit diesen Mitteln können auch Beseitigungen von Anlagen und Bauten in anderen Kantonen finanziert werden. Die beseitigten Anlagen und Bauten, inklusive der dazugehörigen Bodenversiegelung, werden dem Stabilisierungsziel des finanzierenden Kantons angerechnet.

Gebietsplanungsansatz gem. Art. 8c und Art. 18^{bis}

economiesuisse unterstützt weiterhin den Planungsansatz, auch wenn dessen Geltungsbereich im vorliegenden Vorschlag der UREK-S mit der Weglassung des sogenannten Objektansatzes eingeschränkt wurde. Der jetzige Vorschlag lehnt sich stark an den Gebietsansatz in der Botschaft des Bundesrats vom 31. Oktober 2018 an.

economiesuisse steht hinter dem Grundsatz, Baugebiet von Nichtbaugebiet zu trennen. Die Raumpolitik muss aber auch sicherstellen, dass sich Unternehmen entwickeln können und dass ihnen dafür ausreichend Raum zur Verfügung steht. Der nun vorgeschlagene Gebietsplanungsansatz gemäss Art. 8c und Art. 18^{bis} könnte dafür ein geeignetes Instrument sein. Er könnte den Kantonen, aber auch den Unternehmen, mehr Flexibilität ausserhalb der Bauzonen ermöglichen, ohne die räumliche Gesamtsituation zu verschlechtern. Im Gegenteil, gemäss dem vorliegenden Gesetzestext müsste die Gesamtkonzeption gem. Art. 8c Abs. 1 Bst. a zu «einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet» führen.

Es müssen aber noch offene Punkte geklärt und weiterentwickelt werden. Das Interessante an diesem Ansatz ist dessen Flexibilität. Das Gebiet sollte jedoch nicht durch Kantonsgrenzen limitiert werden, sondern flexibler durch eine sinnvolle räumliche Betrachtung definiert werden. Daher sollte ein Gebiet über die Kantonsgrenzen hinaus festgelegt und die Planung wie auch die Kompensationsmassnahmen im gesamten Gebiet vorgenommen werden können. Zudem wäre es im Sinne der Planungssicherheit für alle Akteure wichtig, dass die möglichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen klar definiert werden. Insbesondere ist der Ausdruck «keine grösseren und keine störenderen Nutzungen» zumindest in den Materialien zu präzisieren. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass in Art. 18bis Abs. 1 Bst. b in der Liste der möglichen Aufwertungsmassnahmen am Wort «oder» festgehalten wird. Damit die Gesamtsituation in einem Gebiet verbessert wird, müssen nicht zwingend alle möglichen Massnahmen ergriffen werden. In dem Sinne ist die gewählte Formulierung mit dem Wort «oder» korrekt. Dies ist auch in den Erläuterungen deutlich festzuhalten. In der Aufzählung werden diverse Aufwertungsmassnahmen genannt, ergänzt durch den «Schutz der Biodiversität». Das Wort «Schutz» ist zu streichen, da im Sinne der Kohärenz auch bei der Biodiversität eine Aufwertung als Kompensationsmassnahme dienen sollte wie bei den anderen genannten Punkten.

Des Weiteren ist an Art. 18 Abs. 1 und 1^{bis} (keine Kompensation in Bauzonen und weiteren Zonen ausserhalb der Bauzonen für standortgebundene Bauten oder Anlagen) festzuhalten, damit dieser Ansatz nicht bereits heute zulässige Nutzungen betrifft. Art. 8c Abs. 1^{bis} sollte hingegen gestrichen werden, da er unseres Erachtens mit Abs. 1 bereits abgedeckt ist und keiner speziellen Regelung bedarf. Schliesslich muss sichergestellt werden, dass die Kantone möglichst abschliessend entscheiden können, damit sie die sich im Vollzug stellenden Fragen eigenständig und rasch klären können.

Anträge:

- Präzisierung, dass sich ein Gebiet gemäss Art. 8c E-RPG über mehrere Kantone erstrecken kann.
- Anpassung Art. 18^{bis} Abs. 1 Bst. b E-RPG:
insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland oder ~~ZUM~~ ~~Schutz der~~ Biodiversität führen.
- Streichung von Art. 8c Abs. 1^{bis} E-RPG.

Fehlende Berücksichtigung der Sachplanung des Bundes

Für Infrastrukturen von nationaler Bedeutung wie z.B. Flugplätze erlässt der Bundesrat Sachpläne. Innerhalb der Sachplanperimeter befinden sich die Bauten und Anlagen zur Erfüllung der vom Bund übertragenen öffentlichen Aufgaben. Im Entwurf zur Teilrevision RPG wird das Sachplangebiet mit keinem Wort erwähnt. In der Rechtslehre ist jedoch unbestritten, dass Flughafen und Bahnareale in raumplanerischer Hinsicht dem Bund unterstehen und somit keiner der kantonalen Raumplanungszonen zugewiesen werden. Aus der geltenden Gesetzgebung geht dies jedoch nicht klar hervor, was zu Widersprüchen zwischen den Sachplänen des Bundes und den Richtplänen der Kantone führt. In den Kantonen Zürich und St. Gallen beispielsweise sind innerhalb der Flugplatzperimeter kantonale Landwirtschafts- und Schutzgebiete festgelegt, welche dem Nichtbaugebiet angehören. Diese kantonalen Festlegungen schränken nicht nur die vom Bund festgesetzten Entwicklungsmöglichkeiten der Flugplätze faktisch ein, sondern stellen auch den raumplanerischen Status der Flugplatzperimeter als Baugebiet in Frage.

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative):
Stellungnahme von economiesuisse

Bauten und Anlagen für den Betrieb von Flugplätzen, der Eisenbahn oder Nationalstrassen sind gemäss der Spezialgesetzgebung zwingend innerhalb der in der Sachplanung des Bundes festgelegten Perimeter zu erstellen. Die in der Teilrevision RPG vorgesehene verschärfte Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nicht-Baugebiet bzw. Landwirtschaftszone lässt diesen Umstand unberücksichtigt und verstärkt zudem die bereits bestehenden Widersprüche zwischen Richt- und Sachplanung. In die Teilrevision RPG ist daher eine, die Sachplanung des Bundes betreffende, Präzisierung aufzunehmen.

Antrag:

- Art. 13 RPG ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 13 Abs. 3 (neu): *Die in den Sachplänen ausgeschiedenen Perimeter für Bauten und Anlagen gelten als Baugebiet im Sinne einer Sonderbauzone.*

Vorrang der Landwirtschaft (Art. 16, Abs. 4)

economiesuisse findet es auch als störend, dass Einsprachen aus Lärm- oder Geruchsgründen oftmals eine sinnvolle Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Bauten, oder sogar die Nutzung bestehender Bauten verunmöglichen, weil beispielsweise wegen der Ausdehnung des Siedlungsgebiets Grenzwerte nicht mehr eingehalten werden können. economiesuisse hat daher Verständnis, dass dieses Problem einer Lösung bedarf.

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die Vorrangregelung insbesondere dazu dienen, Einsprachen wegen Lärm- oder Geruchsemissionen der Landwirtschaftsbetriebe abweisen zu können. Diese Auslegung geht jedoch aus dem Wortlaut der Bestimmung im Gesetz nicht hervor. Vielmehr besagt der Wortlaut, dass in der Landwirtschaftszone der Landwirtschaft im engeren Sinn ein Vorrang gegenüber allen anderen Nutzungen zukommt. Es sollte jedoch nicht nur auf die Landwirtschaft fokussiert werden, sondern die gleiche Problematik für zonenkonforme und standortgebundene Nutzungen im Allgemeinen gelöst werden. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass durch den vorgesehenen Art. 16 Abs. 4 grosse Infrastrukturvorhaben erschwert würden, da bei solchen Bauprojekten von den Behörden oftmals ökologische Aufwertungen auf Ackerflächen als ökologische Ersatzmassnahmen verlangt werden. economiesuisse würde es daher begrüessen, wenn Art. 16 Abs. 4 umformuliert würde. Die Anpassungen im Bundesgesetz über den Umweltschutz gemäss der Minderheit Stark unterstützt economiesuisse.

Anträge:

- Umformulierung von Art. 16, Abs. 4 E-RPG:

Zonenkonforme Nutzungen haben Vorrang gegenüber zonenfremden Nutzungen. Standortgebundene Nutzungen haben Vorrang gegenüber zonenwidrigen Nutzungen.

- Art. 16 RPG ist wie folgt zu ergänzen

Art. 16 Abs. 5 (neu): *In der Landwirtschaftszone und der unmittelbar daran angrenzenden Zonen sind Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu dulden.*

Ausnahmetatbestände

Art. 24^{quater} schlägt vor, dass Ausnahmetatbestände für gewisse Bauten und Anlagen nur noch zur Anwendung kommen, wenn die Kantone dies in ihrer Gesetzgebung explizit bestätigen. Art. 27a sieht hingegen vor, dass gewisse, andere Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen von den Kantonen eingeschränkt werden können. economiesuisse ist es ein Anliegen, dass in der Raumpolitik der Föderalismus mit seinen lokalen und kantonalen Lösungen gestärkt wird. Anstelle dieser beiden Artikel 24^{quater} und 27a sollte für die Ausnahmetatbestände und weitere Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone aber Art. 27a zur Anwendung kommen, d.h. sie sollten von den Kantonen eingeschränkt werden können. Dies ist effizienter, da ansonsten alle Kantone wieder eine Revision ihres Raumplanungsgesetzes machen müssen, auch wenn sie alle bundesrechtlichen Ausnahmetatbestände und

Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone anwenden möchten. Zusätzlich muss aber sichergestellt werden, dass standortgebundene Bauten und Anlagen nach Art. 24 RPG nicht unter den neuen Artikel 27a fallen.

Die Ausnahmegewilligungen zur Erstellung von Mobilfunkantennen (Art. 24^{bis}) und zum Bau von thermischen Netzen zur Energieversorgung (Art. 24^{ter}) werden unterstützt. Art. 24^{ter} sollte aber nicht nur für thermische Netze gelten, sondern für alle Anlagen für erneuerbare Energien. Die Regelung zum Wiederaufbau von Kleinbauten, die der hobbymässigen Tierhaltung dienen (Art. 24e Abs. 6) werden hingegen nicht unterstützt, da economiesuisse der Meinung ist, dass ausserhalb der Bauzonen im Sinne der effizienten Bodennutzung nur diejenigen Anlagen und Bauten erstellt werden sollten, die aus volkswirtschaftlicher und/oder gesellschaftlicher Sicht zu einem Mehrwert führen.

Anträge:

- Anpassung von Art. 24^{ter}:
Anlagen für erneuerbare Energien und thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können, wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- Verzicht auf den Art. 24^{quater} E-RPG
- Verzicht auf Art. 24e Abs. 6 E-RPG
- Umformulierung von Art. 27a E-RPG:
Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln ~~16a, 16a^{bis}, 24, 24a, 24c-24e, 24^{bis}, 24^{ter}~~ und 37a vorsehen.

Weitere Anmerkungen

Folgende Anmerkungen hat economiesuisse zu den weiteren vorgeschlagenen Änderungen:

- economiesuisse unterstützt Art. 3 Abs. 5 zur Abstimmung der Nutzung des Untergrunds. Mit der Beschränkung auf die Aufnahme eines Planungsgrundsatzes und dem Verzicht des Aufbaus spezieller Planungsinstrumente für die Raumplanung im Untergrund sind wir einverstanden. Es ist – jedenfalls aus heutiger Sicht – zweckmässig, in diesem Bereich auf die bestehenden Raumplanungsinstrumente abzustellen. Da es sich um eine Massnahme handelt, die im Richtplan Niederschlag finden wird, sollte dieser neue Artikel aber eher im 2. Titel, 1. Kapitel («Richtpläne der Kantone») platziert werden.
- economiesuisse ist es ein Anliegen, dass eine moderne Landwirtschaft ermöglicht wird und die Raumplanung den notwendigen Strukturwandel in der Landwirtschaftszone nicht unnötig behindert. Daher teilt economiesuisse die Absicht, die hinter den Änderungen von Art. 16 a stehen.
- Art. 18 Abs. 2 sollte angepasst werden. economiesuisse versteht zwar, dass Vorschriften gemacht werden müssen, wenn sich in einem Gebiet eine potenzielle Nutzung konkret abzeichnet, damit diese mögliche Nutzung raumplanerisch gesichert werden kann. Es ist im Sinne der Eigentumsgarantie aber nicht nachvollziehbar, wieso Vorschriften gemacht werden sollen, wenn die Nutzung noch nicht bestimmt ist. Dies erlaubt es den Behörden, überall willkürlich Vorschriften zu machen. Daher sollte der Terminus «deren Nutzung noch nicht bestimmt ist» gestrichen werden.

Antrag:

- Anpassung von Art. 18 Abs. 2 E-RPG:
Das kantonale Recht kann Vorschriften enthalten über Gebiete, ~~deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder~~ in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative):
Stellungnahme von economiesuisse

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom

Dr. Roger Wehrli
Stv. Leiter Allg. Wirtschaftspolitik und Bildung